



Liga für unbezahlte Arbeit e.V.

Vorstand: Jo Lücke & Franzi Helms
www.lua-carewerkschaft.de
Instagram: @lua_carewerkschaft
Mail: info@lua-carewerkschaft.de

Satzung der Liga für unbezahlte Arbeit (LUA) e.V. vom 21. Februar 2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Liga für unbezahlte Arbeit (LUA).

Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO)
- b) des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO)
- c) des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO)

(3) Den Satzungszweck nach Absatz 2 lit. a) verfolgt der Verein durch die Förderung der Anerkennung und Wertschätzung von unbezahlter Sorgearbeit. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird maßgeblich durch die ungleiche Verteilung und fehlende Anerkennung von Sorgearbeit behindert. Der Verein setzt sich dafür ein, strukturelle Benachteiligungen abzubauen und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichstellung von Sorgearbeitenden zu fördern. Maßnahmen zu diesem Satzungszweck sind:

- a) Aufklärung über die strukturelle Benachteiligung von Sorgearbeitenden, insbesondere Frauen, durch Aufbau von Internet-Informationsangeboten;
- b) Bereitstellung von Informationsmaterialien und Organisation und Konzeption von Bildungsangeboten zu den Themen Gleichstellung und ökonomische Absicherung von Fürsorgearbeit;
- c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Förderung der Gleichberechtigung durch Arbeitstreffen und andere Formen des Austauschs von Expertise.

(4) Den Satzungszweck nach Absatz 2 lit. b) verfolgt der Verein durch seinen Einsatz für eine bessere Absicherung von familiärer Fürsorgeverantwortung, um Benachteiligungen abzubauen und soziale Sicherheit zu stärken. Die Familien und Sorgearbeitende leisten einen unverzichtbaren gesellschaftlichen Beitrag, der bisher unzureichend geschützt und gewürdigt wird. Maßnahmen zu diesem Satzungszweck sind:

- a) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung von familiärer Sorgearbeit durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Medienauftritte.
- b) Kampagnen für eine bessere Absicherung von Personen mit Fürsorgeverantwortung.
- c) Unterstützung von Betroffenen bei der Durchsetzung bestehender Rechte im Bereich Familien- und Sozialrecht durch Austausch- und Vernetzungsangebote.





(5) Den Satzungszweck nach Absatz 2 lit. c) verfolgt der Verein durch die Stärkung der politischen Mitbestimmung von Sorgearbeitenden, die in politischen Entscheidungsprozessen oft unterrepräsentiert sind. Der Verein fördert die Entwicklung gesetzlicher Schutzmaßnahmen für familiäre Fürsorgeverantwortung, denn: Eine demokratische Gesellschaft lebt von der gleichberechtigten Teilhabe aller Bürger und Bürgerinnen. Maßnahmen zu diesem Satzungszweck sind:

- a) Förderung der politischen Mitbestimmung von Sorgearbeitenden durch Bildungsangebote, Workshops und Vernetzungsmöglichkeiten.
- b) Entwicklung von Vorschlägen für gesetzliche Veränderungen und Dialog mit politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen.
- c) Organisation und Unterstützung von zivilgesellschaftlichem Engagement, um die Rechte von Sorgearbeitenden politisch sichtbar zu machen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Zahlungen an Mitglieder sind nur gestattet, soweit dies unmittelbar dem Vereinszweck dient, etwa durch die Vergabe von Stipendien, durch die Zahlung von marktüblichen Honoraren für Leistungen oder durch den Ersatz von Aufwendungen für Zwecke des Vereins. Der Verein kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Kreditlinien mit Banken zu vereinbaren und Kreditkarten für den Verein zu beantragen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform unter Angabe einer postalischen und einer eMail- Adresse zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 8 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder die schuldhaftes Nichtzahlung des Vereinsbeitrags, etwa wenn ein ordentliches Mitglied mit seinem Beitrag in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag für die Dauer von mindestens drei Monaten im Verzug ist und diesen Rückstand auch nach Mahnung in Textform nicht binnen eines Monats nach Zugang zurückführt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem ordentlichen Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.





§ 9 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9a Fördermitglieder

(1) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die sich bereiterklären, die Zwecke des Vereins durch regelmäßige Beiträge zu unterstützen. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB oder dieser Satzung.

(2) Die Paragraphen 7 bis 9 gelten mit folgenden Besonderheiten für Fördermitglieder entsprechend:

- 1. Der Aufnahmeantrag kann insbesondere auch über ein entsprechendes Formular auf der Internetseite des Vereins gestellt werden.
- 2. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft ist in Textform gegenüber dem Verein zu erklären; bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3. Der Vorstand legt einstimmig einen Mindestbeitrag sowie dessen Fälligkeit fest. Die Fördermitglieder leisten mindestens diesen Beitrag und darüber hinaus diejenigen Beiträge, zu denen sie sich jeweils bereiterklärt haben. Für bestimmte einkommensschwache Gruppen kann der Vorstand einen ermäßigten Mindestbeitrag festlegen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands;
2. die Entlastung des Vorstands;
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
4. die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers;
5. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zumindest alle zwei Jahre verpflichtet; außerdem hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, zwei Tage nachdem es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Anschrift gerichtet wurde. Der Vorstand kann festlegen, dass die Mitgliederversammlung rein virtuell (z.B. mittels Videokonferenz) durchgeführt wird; in diesem Fall hat er in der Einladung darauf hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem dazu berufenen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zu wählen.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden
 1. persönlich;
 2. für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder
 3. für ein anderes Mitglied, wenn das vertretene Mitglied dem Vertreter durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied in Textform spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung Vollmacht erteilt hat.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Alle Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt, bei dem jede stimmberechtigte Person so viele Namen von Personen, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, auf einen Wahlzettel schreiben kann, wie Plätze im Vorstand zu vergeben sind. Gewählt ist die festgelegte Zahl an Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Ergibt sich in diesem Wahlgang kein eindeutiges Ergebnis, so findet zwischen den Personen mit gleicher Stimmenzahl, aus deren Kreis die letzten Sitze zu vergeben sind, eine Stichwahl statt. Die Stichwahl kann auch durch Handzeichen erfolgen.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / vom Versammlungsleitenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; diese Beschlüsse können auch die Änderung der Satzung vorsehen. Hierzu hat der Antragsteller dem Vorstand seine Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen; der Vorstand hat sie allen anderen Mitgliedern zu übermitteln. Die Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte, bei Satzungsänderungen mindestens zwei Drittel der Mitglieder in Textform gegenüber dem Vorstand zustimmen; der Beschlussantrag zählt als zustimmendes Votum der oder des Antragstellenden. Kommt dieses Quorum nicht bis spätestens zum Ende des siebten auf die Mitteilung des Antrags an die Mitglieder folgenden Werktages zustande, so gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Der Vorstand gibt das Ergebnis der Abstimmung allen übrigen Mitgliedern unverzüglich – spätestens nach Ablauf dieser Frist – in Textform bekannt. Erhebt ein Mitglied in Textform Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisses, so entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat in der Regel fünf Mitglieder. Ein Vorstand mit drei oder vier Mitgliedern ist möglich (Minimum: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Finanzvorstand).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die erste und zweite Vorsitzende des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine empfangsbevollmächtigt.
- (3) Der Vorstand kann eine Person zur Geschäftsführung ernennen. Seine oder ihre Vertretungsmacht entspricht der eines Prokuristen oder einer Prokuristin (§ 49 HGB). Der Vorstand kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
- (4) Vor der Wahl des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag über eine vom Regelfall abweichende Anzahl an Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Mitglieder des Vereins sowie des Vorstands können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit für den Verein erhalten, soweit Art und Umfang ihrer Tätigkeit dies rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung beschließt allgemeine Richtlinien für den Ersatz von Aufwendungen sowie für Vergütungen, die verschiedene Entschädigungshöhen je nach Art und Umfang der Tätigkeit für den Verein vorsehen. Bei der Höhe der Vergütung sind insbesondere die Vorschriften des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO zu beachten.

(7) Die allgemeinen Maßstäbe für den Ersatz von Aufwendungen und Vergütungen werden im Einzelfall angewandt und der Verein wird insoweit vertreten

1. a) soweit es den Ersatz von Aufwendungen durch ein Mitglied des Vorstands für den Verein betrifft, durch die Geschäftsführung oder das Vertrauensgremium,
2. b) soweit es den Ersatz von Aufwendungen der Geschäftsführung für den Verein betrifft, durch ein dazu berufenes Vorstandsmitglied,
3. c) soweit es eine Vergütung für ein Mitglied des Vorstands betrifft, durch die Geschäftsführung, die zuvor die Zustimmung des Vertrauensgremiums (§ 15a) einzuholen hat, oder direkt durch das Vertrauensgremium,
4. d) soweit es den Ersatz von Aufwendungen oder Vergütungen in anderen als den oben genannten Fällen betrifft, durch die Geschäftsführung oder ein dazu berufenes Vorstandsmitglied.

(8) Wenn ein Mitglied des Vorstands ein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Verein eingehen will, so wird der Verein insoweit durch die Geschäftsführung oder ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied vertreten, die/das einen solchen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung durch das Vertrauensgremium schließen darf. Bei anderen Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein wird der Verein durch ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung vertreten.

§ 14 Beschlüsse des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands binden im Innenverhältnis alle Vorstandsmitglieder. Sie werden durch Abstimmung im Rahmen einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.

(2) Soll ein Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung gefasst werden, so entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des dienstältesten Vorstandsmitglieds den Ausschlag; bei gleich dienstalten Vorstandsmitgliedern gibt die Stimme des lebensältesten Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

(3) Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller allen übrigen Vorstandsmitgliedern seine Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen. Sie gilt als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Textform gegenüber allen Vorstandsmitgliedern zustimmen; der Beschlussantrag zählt als zustimmendes Votum der bzw. des Antragstellenden. Kommt dieses Quorum nicht bis spätestens zum Ende des siebten auf die Antragstellung folgenden Werktages zustande, so gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin gibt das Ergebnis der Abstimmung allen übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich in Textform bekannt, sobald alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder die Frist für die Stimmabgabe abgelaufen ist. Erhebt ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisses, so entscheidet der Vorstand darüber unter Mitwirkung des Vorstandsmitglieds, das den Widerspruch erhebt, auf einer Vorstandssitzung.

(4) Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und zur weiteren Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Kassenprüfung. Soweit es der Umfang der Buchhaltung erlaubt, kann die Kasse auch unmittelbar im Rahmen der Mitgliederversammlung geprüft werden. Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

(2) Sofern ein(e) Kassenprüfer(in) bestimmt wird, darf diese(r) nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.



- (3) Der Kassenprüfer hat die Kasse auch unabhängig von einer Mitgliederversammlung zu prüfen a) auf Wunsch des Vorstands;
b) auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands verändert, oder
c) in sonstigen Fällen, in denen im Interesse des Vereins Klarheit über die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu schaffen ist.

§ 15a Vertrauensgremium

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Vertrauensgremium für eine Wahlperiode von zwei Jahren. Das Vertrauensgremium setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden sowie zwei Beisitzenden zusammen. Alle drei müssen Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins sein. Sie dürfen jedoch weder Mitglieder des Vorstands sein noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
(2) § 14 (Beschlüsse des Vorstands) gilt für das Vertrauensgremium entsprechend. Die Mitglieder des Vertrauensgremiums sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt werden.

§ 16 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass der Verein sich einen Fachbeirat gibt, sobald die wirtschaftliche Lage des Vereins die Entscheidung über erhebliche Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks möglich macht und die Aufwendungen für den Fachbeirat in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsaufwand insgesamt stehen. Sofern ein Fachbeirat eingerichtet ist, berät er den Vorstand auf dessen Ersuchen bei wesentlichen Entscheidungen zur Förderung des Vereinszwecks, namentlich über die Verwendung erheblicher Mittel des Vereins für einzelne Vorhaben.
(2) Die Mitglieder des Fachbeirats müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden durch den Vorstand berufen und entlassen. Er beruft oder entlässt die Mitglieder des Fachbeirats aufgrund eines entsprechenden einstimmigen Beschlusses des Vorstands oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung und bestimmt in seiner Erklärung jeweils das Datum, zu dem die Berufung oder Entlassung wirksam wird.
(3) Zu Mitgliedern des Fachbeirats sollen Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Exzellenz oder ihrer zivilgesellschaftlichen oder politischen Expertise die Gewähr für eine besonders sachkundige Beratung des Vorstands bieten.
(4) Ist mehr als eine Person als Mitglied des Fachbeirats berufen, so gilt für die Meinungsbildung des Beirats § 14 entsprechend; die Geschäftsordnung des Beirats bedarf der Billigung durch den Vorstand. Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat leitet ein vom Vorstand berufenes Vorstandsmitglied die Sitzungen des Fachbeirats. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen; sie haben jedoch bei Abstimmungen keine Stimme.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern dieser Verein noch besteht und noch als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vermögen an eine andere vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 21. Februar 2025

Die Gründungsmitglieder